

WIENER LANDTAG

Sitzung vom 21. September 1928

Präsident Dr. Danneberg eröffnet die Sitzung um 4 Uhr nachmittags.

GR. Bermann referiert über den ersten Punkt der Tagesordnung das ist die Wiederholung des Gesetzesbeschlusses betreffend das Schubgesetz, und beantragt hinsichtlich dieses Gesetzes den Beharrungsbeschluss zu fassen.

Abg. Kunschak erinnert an die Erklärung seiner Partei anlässlich der ersten Behandlung dieses Gesetzes dass sie für dieses Gesetz aus meritorischen und verfassungsrechtlichen Gründen nicht stimmen könne. Die Regierung hat indessen Einspruch gegen dieses Gesetz erhoben. Seit dem ersten Beschluss hat sich an der Rechts- und Sachlage nichts geändert. Wir können daher auch dem Beharrungsbeschluss unsere Zustimmung nicht erteilen.

Gemäss dem Antrag des Berichterstatters wird beschlossen, den Gesetzesbeschluss vom Mai 1928 betreffend das Schubgesetz zu wiederholen.

Berichterstatter Linder referiert über die Wiederholung des Gesetzesbeschlusses betreffend das Wiener Theatergesetz. Er verweist darauf, dass die Regierung sich in ihrem Einspruche gegen den Beschluss des Wiener Landtages auf § 10 des Verfassungsübergangsgesetzes beruft wonach die Polizeibehörden Bundesbehörden werden und als solche die Bundesgeschäfte zu besorgen haben. Ferner hat die Regierung Bedenken gegen die Bestimmung des Gesetzes im Bezug auf die Veranstaltungen nach diesem Gesetz in dem sie vermeint, dass auch hier in die Bundeskompetenzen eingegriffen wird. Die Regierung hat aus einem ähnlichen Grunde gegen das Kinoggesetz unter Berufung des § 10 des Verfassungsübergangsgesetzes Einspruch erhoben, hat aber beim Verfassungsgerichtshof nicht Recht behalten. Da der Magistrat in diesem Falle ebenfalls der Meinung ist, dass die Einwendungen der Regierung nicht stichhältig sind, stellt der Berichterstatter den Antrag auf Wiederholung des Gesetzesbeschlusses.

Abg. Rummelhardt bemerkt, der Berichterstatter habe nun einen ganz kleinen Teil der Einspruchsgründe der Regierung mitgeteilt. Mit dem Kinoggesetz ist diese Angelegenheit keinesfalls erledigt, denn die Materie ist hier eine ganz andere als beim Kinoggesetz. Der Wiener Landtag setzt hier zweifellos einen Gewaltakt gegen die Verfassung. § 10 des Verfassungsübergangsgesetzes spricht ganz klar aus, dass das Theaterwesen weiter Bundessache zu bleiben hat und es gehört schon sehr viel Spitzfindigkeit dazu, dem Wiener Landtag ein eigenes Theatergesetz vorzulegen. Da wir auf dem Boden der Verfassung stehen, können wir einem Gesetz die Zustimmung nicht geben, dass in so vielem Belangen gegen die Verfassung ist. Es ist zunächst ganz verfassungswidrig, der Polizei die Agenden des Theater- und Spektakelwesens wegnehmen zu wollen. Der wahre Grund, warum das geschieht, ist hier bloss Hass gegen die Wiener Polizei. Die neue Schutzmannschaft, die Sie mit der Aufsicht über das Theaterwesen betrauen wollen, kennen wir nicht und wir haben kein Vertrauen zu ihr. Es ist nichts vorgefallen, was es begründen würde, der Polizei die Aufsicht über das Theater wegzunehmen und was Sie hier tun ist eine Frivolität, die unabsehbare

Folgen nachsich ziehen kann. Sie vergehen sich aber auch gegen die Gewerbeordnung, gegen die Arbeiterschutzgesetzgebung und gegen die Sanitätsgesetzgebung. Schaffen Sie nicht Bestimmungen, die in manchen Beziehungen das Theaterwesen noch mehr herunterbringen, als es Ihre Steuerpolitik schon getan hat. Auch wollen Sie hier durch eine Hintertür die Anzeigen für Aufzüge und Versammlungen/arrogiere. Aus lokalpatriotischen Gründen sollte man eigentlich wünschen, dass der Beschluss des Landtags auch durchgeführt wird. Da Sie aber so schwere Fehler begangen haben, können wir im Interesse des Theaters und der Kunst sowie der Versammlungsfreiheit nicht für den Beharrungsbeschluss stimmen und es ist zu wünschen, dass der Verfassungsgerichtshof das Gesetz nicht zulässt, sondern das aufhebt, was gegen die bestehenden Bundesgesetze ist (Lebhafter Beifall bei der E. L.)

Abg. Pfeiffer bemerkt, dass die Gründe die das Bundeskanzleramt für den Einspruch anführt, sehr einleuchtend sind, dass aber der Magistrat und der Referent zu diesen Einwendungen sogar wie gar nichts sagt. Es wird nichts gesagt über den Wirrwarr der entstehen muss, wenn zweierlei Behörden Veranstaltungen gestatten können. Es ist nicht gesagt über den Eingriff in die Gewerbeordnung, nichts hinsichtlich der Entfernung von Ruhestörern und auch nichts über die Einwendungen hinsichtlich der Anmeldepflicht. All das ist Grund genug um eine Zustimmung zum Beharrungsbeschluss unmöglich zu machen. Auch hier zeigt sich die ~~stumpfe~~ ärgste Gehässigkeit der Mehrheit gegen die Bundesregierung und gegen alle Bundesbehörden. Man hat zum Beispiel auch in den letzten Tagen auch lesen können, dass der Vorsitzende des sozialdemokratischen Parteitages dem Bundeskanzler für das Blutbad am 15. Juli verantwortlich gemacht hat und das er ihn dafür verantwortlich machen will, wenn es am 7. Oktober wieder zu einem Blutbad kommt. Das zeigt, wie gehässig Sie sind.

Landeshauptmann Seitz: Sie sagen eine Unwahrheit! Sie haben irgendwo gelesen, dass der Vorsitzende des Parteitages eine solche Bemerkung gemacht hat?

Abg. Dr. Pfeiffer: Es ist in den Zeitungen gestanden, dass Skar et als der Vorsitzende des Parteitages diese Bemerkung gemacht hat!

Landeshauptmann Seitz: Das ist nicht in den Zeitungen gestanden! dass der Vorsitzende des Parteitages das gesagt hätte!

Abg. Dr. Pfeiffer: Abg. Skar et hat diese Bemerkung gemacht und es ist gleichgültig ob er der Vorsitzende des Parteitages war, jedenfalls hat ein führender Sozialdemokrat diese Bemerkung gemacht!

Landeshauptmann Seitz: Dann sagen Sie doch nicht, dass der Vorsitzende des Parteitages diese Bemerkung gemacht hat.

Abg. Dr. Pfeiffer: Aus allem was die Mehrheit tut scheint sich das eine zu ergeben, dass die Sozialdemokraten vergessen haben, dass Wien in Oesterreich liegt. Der Hass, mit den sie den Bund verfolgen kann nur zu einer Diskreditierung unseres Landes führen. Da auch diese Vorlage geeignet ist trennend zu wirken, lehnen wir sie ab (Beifall bei der Einheitsliste).

Landeshauptmann Seitz: Ich bestreite, dass es einen Gegensatz zwischen dem Lande Wien und dem Bunde, also der Republik gibt. Das Gegenteil ist richtig. Gerade wir Wiener sind sehr gute Republikaner und daher selbstverständlich auch Förderer jedes Bundesinteresses. Dagegen ist nicht zu bestreiten, dass zwischen der derzeitigen Bundesregierung und dem Wiener Landtag bzw. Gemeinderat Gegensätze bestehen. Sie kommen daher, weil die Wiener Gemeindevertretung selbstverständlich immer die

Interessen der Stadt Wien zu wahren hat, von wem immer sie bedroht werden. Das sind Gegensätze in der Auffassung der Regierungen zweier Verwaltungskörper, oder wenn man will Gegensätze von Parteien, aber niemals ein Gegensatz zwischen Staat und Land. Die Ausführungen des Abg. Rummelhardt können nur so gedeutet werden, dass er entweder meint, die Theatergesetzgebung falle nicht in die Kompetenz des Landtages oder dass er meint, die Landesgesetzgebung sei durch die Verfassung gebunden, die Bundespolizei als Exekutivorgan im Theaterwesen zu bestellen/gewisse Aufträge besorgt hat. Beide Auffassungen sind absolut falsch. Das Land ist für die Theatergesetzgebung kompetent. In der Regierungsvorlage zur Verfassung war im Artikel 10, der diejenigen Angelegenheiten aufzählt, in welchen dem Bunde sowohl die Gesetzgebung wie die Vollziehung zukommt, auch das Theaterwesen angeführt. Darüber haben dann lange Beratungen stattgefunden und auf Grund eines Kompromisses ist schliesslich das Theaterwesen aus Artikel 10 ausgeschaltet, also auf Artikel 15 verwiesen, also zu einer reinen Landessache gemacht worden. Es besteht aber auch keine Verpflichtung der Landesgesetzgebung, die Bundespolizei als Vollzugsorgan des Theatergesetzes zu bestimmen. Ich habe da nur auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu verweisen

mit der der Einspruch der Bundesregierung gegen das Kinogesetz als unbegründet erklärt wurde. Damals hat der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich erklärt, dass das Land berechtigt sei, Organe für die Vollziehung des Gesetzes zu bestimmen und dass daher eine Bestimmung, wonach nicht die Bundespolizei, sondern andere Organe diese Aufgabe übernehmen, verfassungsmässig sei. Es handelt sich hier wieder um dieselbe Frage. Und wenn es schon Wunder nehmen muss, dass die Bundesregierung nachdem sie durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes eine ganz deutliche Belehrung über diese Frage empfangen hat, noch einmal dasselbe behauptet, so muss man sich erst recht darüber wundern, dass nicht ein toter Burokrat sondern ein lebendiger Abgeordneter es nicht der Mühe wert findet, sich diese Verfassungsgerichtshofentscheidung einmal genau anzusehen. Zusammenfassend ist also zu sagen, dass sowohl nach der Geschichte der Verfassung wie nach ihrem Wortlauf, wie nach der zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes das Land die Kompetenz in Theatersachen hat und dass es ~~darin~~ in seinen Gesetzen jene Organe bestimmen kann, die es für die Handhabung des Gesetzes ^{bestellen will.}

Es ist sehr bedauerlich, dass wir über dieselbe Frage immer wieder mit der Regierung streiten müssen. Wir können nichts dafür, das ist jene unglückselige Politik, der Wien geradezu zum Opfer fällt und die wir daher ablehnen. Aber wenn wir diese Parteipolitik bekämpfen, sind wir uns andererseits sehr wohl unserer Pflicht gegenüber dem Bund bewusst, gegenüber der Republik, mit der uns alle Bande der Solidarität verbinden (Lebhafte Beifall und Händeklatschen bei der Mehrheit).

Abgeordneter Rummelhardt erwidert auf die Ausführungen des Landeshauptmannes, dass er trotz des boshaften Privatissimum, das ihm Landeshauptmann Seitz gelesen habe, bei seiner Ansicht bleibe. Nach der Meinung der Bundesjuristen ist / / die Bundesregierung im Recht. Diese hat auch sehr deutlich gesagt, in welchen Belangen ihr das Theatergesetz als verfassungswidrig erscheint. Der Wiener Landtag ist nicht befugt, die Kompetenz der Wiener Bundespolizei einzuschränken. Wir haben zur Wiener Polizei Vertrauen und wir werden dieses nicht aufgeben. Gute Republikaner sind, die die Beschlüsse des freigewählten Parlamentes achten, was man aber von der gegenwärtig in Wien herrschenden Partei nicht behaupten kann. (Beifall bei der E. L.)

Landeshauptmann Seitz erwidert, dasselbe Recht, dass das Land Wien jetzt gemäss der neuen Verfassung in der Theatergesetzgebung in Anspruch nimmt, werden selbstverständlich auch alle anderen Länder in Anspruch nehmen, wobei auch nicht übersehen werden darf, dass die Kunstpolitik eines Landes wesentlich von seiner kulturellen und gesellschaftlichen Eigenart abhängt. Ich würde als Bürgermeister von Wien meine Pflicht vernachlässigen, wenn ich die Kunstpflege dem Willen und den Ansichten einer Parlamentsmehrheit von Agrariern unterwerfen würde, die der Eigenart der Grosstadt nicht Rechnung tragen können. In der Verfassung selbst ist dieser Grundsatz anerkannt und so werden Tirol, Kärnten und die anderen Länder gleichfalls jene Kunstpolitikbetreiben, die der Eigenart und der Wirtschaft dieser Länder entspricht. Was die Vollzugsorgane betrifft, werden sie auf dem Gebiete des Theaterwesens schon heute vom Magistrat bestellt. Diese städtischen Organe üben die Baupolizei und die Feuerpolizei und besorgen auch die Feueraufsicht. Nun wäre es doch unzweckmässig, für eine vierte Agende Bundesorgane heranzuziehen, deren Beistellung wir erst nach § 97 der Verfassung erbitten müssten. Derselbe Fall war beim Kinogesetz; die Regierung hat den Verfassungsgerichtshof angerufen und er hat unsere Meinung bestätigt. (Beifall bei der Mehrheit).

Nach einer tatsächlichen Berichtigung des Abg. Rummelhardt wird das Gesetz in erster und zweiter Lesung angenommen.

Abg. Linder berichtet nun über die Gesetzesvorlage über die Strassenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstrassen bezieht. Die Bundesregierung hat gegen 6 Punkte des Gesetzes Einspruch erhoben. Das Gesetz ist abgeändert worden und es sind Bestimmungen aufgenommen worden, die den Einwendungen der Regierung Rechnung tragen.

Abg. Kunschak stellt zunächst fest, dass der Wiener Landtag endlich es mit einem neuen Gesetz versucht habe. Das ist vielleicht ein Beweis dafür, dass die notwendige Sorgfalt bei der Ausarbeitung der Gesetzes vernachlässigt wurde. Wir wissen, dass die neue Strassenpolizei nur ein Vorwand für die Aufstellung einer politischen Brachialgewalt ist. Das kann aber keineswegs Aufgabe einer Gemeindeverwaltung sein und dazu kann auch eine pflichtbewusste Opposition nicht die Zustimmung geben. Für die Minderheit ist in erster Linie der Rechtszustand massgebend. Die oberste Pflicht jedes Republikaners ist die Achtung vor den Gesetzen und Behörden der Republik. Nach unserer Auffassung liegt hier zumindest eine missverständliche Auffassung, wenn nicht überhaupt eine böswillige Auslegung der Gesetzesbestimmungen vor. Die Bundesregierung hat nun gegen das Landesgesetz Einspruch erhoben. Es wäre erwünscht gewesen, wenn man den Gemeinderäten diesen Einspruch ausführlicher mitgeteilt hätte. Man kann den Magistratsjuristen den einen Vorwurf nicht ersparen, dass sie zu wenig aus sich herausgegangen sind. Ohne zwingenden Grund werden sich gewiss die Juristen des Bundes nicht in aller Öffentlichkeit in einer solchen Weise mit den Juristen des Magistrates duellieren. Aber abgesehen von den Gründen, die sich gegen die Vorlage schon verfassungsmässig ergeben, gibt es noch eine Reihe von Gründen, die es als frivol erscheinen lassen, dass man den bestehenden Zustand ändern will. Es ist ohnehin jetzt alles in Bewegung sodass der arme Gemeinde- und Staatsbürger gar nicht in die Lage kommen kann Umgestaltungen folgen zu können und daher fast jeden Tag mit einer anderen Bestimmung in Widerspruch gerät. Die Entwicklung des grosstädtischen Verkehrs hat hier viele Neuerungen notwendig gemacht und es ist eine Frivolität, wenn jetzt einer Schrulle zuliebe das Interesse des Publikums einfach bei Seite geschoben wird. Die Gemeindegewache, die den Verkehrsdienst übernehmen soll, bereitet der Mehrheit unaufhörlich Anstände. Schon im Anfang wurde der Missgriff mit den zweihundert Menschen gemacht, die zur Gemeindegewache gekommen sind und als notorische Verbrecher im Verbrecheralbum stehen. Gewiss, Sie haben diese Leute ent-

fernt. Aber Sie sollten auch vorsichtiger sein und nicht ohne zwingenden Grund an dieser Einrichtung festhalten. Dabei kommen Sie schon jetzt von einer Schwierigkeit in die andere. Es macht sich eben jeder von der politischen Emanzipation des Proletariats sein eigenes Bild.

Der hungrige Arbeitslose, der daheim hungernde Kinder hat und zum Schalter des Fürsorgeamtes kommt, tritt heute anders auf, als vor dem Krieg. Die Antwort sind zuerst grobe Worte, dann eine Tracht Prügel. Das Ende ist wie man erst kürzlich lesen konnte, die Verurteilung zu sechs Monaten Kerker wegen tätlicher Wachebeleidigung. Vielleicht wird sich, wenn Sie die Gemeindevache noch einige Jahre halten, aus diesem Korps noch etwas machen lassen. Aber es ist ein Experiment, dass Sie von einer Unahnehmllichkeit in die andere bringt. Aber nichts schadet dem Ansehen der Gemeinde mehr als der ewige Kampf zwischen den Gemeindevachleuten und den Armen. In den Fürsorgeinstituten herrscht bei den Leuten, die dort an die Schalter klopfen eine förmliche Sehnsucht nach der Polizei. Auch die Kosten der Gemeindevachtwache müssen besprochen werden. Die Schutzwache erwächst sich als ein Fass ohne Boden und es wäre sehr interessant zu erfahren, was der Finanzreferent dazu zu sagen hat. Wenn er die Mittel für den Wohnhausbau durch eine gewaltige Erhöhung der Wohnbausteuer beschaffen will, dann möge er vorerst in seinem Budget Ordnung machen. Aber in einem Augenblick, in dem Sie feststellen, dass nicht mehr gebaut werden kann, weil die Mittel fehlen, ist es eine Frivolität, jährlich viele Milliarden für die Aufstellung einer in ihrer Auswirkung schädlichen Strassenpolizei aufzuwenden (Lebhafter Beifall).

Wir werden deshalb wieder gegen die Vorlage stimmen und es möge Sie auf dem schiefen Weg, den Sie beschreiten, der laute Protest der Opposition begleiten (Stürmischer Beifall bei der Minderheit).

Abg. Dr. Wagner bemerkt, dass er schon bei der ersten Beratung der Vorlage vorausgesagt habe, dass der Landtag bald wieder in die Lage kommen werde, sich mit dem Gesetz zu beschäftigen. Nun hat die Bundesregierung gegen das Gesetz einen umfangreichen Einspruch eingebracht, gegen den sich der Magistrat derart zurückhaltend benimmt, dass man fast meinen könnte, er wolle seine Karten nicht aufdecken. Der Landeshauptmann hat sich seine Kritik gegen den Einspruch der Regierung, die nur pflichtgemäß handelt, sehr leicht gemacht. Nicht nur wir allein erheben den Vorwurf gegen die Mehrheit, dass sie nicht aus sachlichen Gründen diese Vorlage einbringt, sondern dass sie aus dem Hass gegen den Bund entspringt (Rufe bei der Minderheit: Sehr richtig!)

Es ist nur dankenswert, dass die Regierung alle Mittel anwendet, um dieses Gesetz, das aus solchen Motiven entspringt, zu verhindern. Dafür verdient sie unser volles Lob. Es ist eine Frivolität, dass wir es in der Bundeshauptstadt mit geradezu unmöglichen Zuständen auf dem Gebiet des Verkehrs zu tun bekommen sollen. Wien ist eben Bundeshauptstadt und die Bevölkerung von ganz Oesterreich muss Vertrauen in die Sicherheit des Eigentum und des Verkehrs in dieser Stadt haben. Wien hat hier allein einen Akt gesetzt, von dem man mit Bestimmtheit annehmen kann, dass er keinem andern Bundesland die Billigung der Mehrheit der Bevölkerung findet. Eine doppelte Polizei ist ein Luxus, den die Wiener Bevölkerung zahlen muss. Diese Gesetzgebung ist diktiert vom Hass gegen den Polizeipräsidenten. Der Landeshauptmann wehrt sich, dass auch nur ein Groschen dem Land weggenommen wird, aber hier werden ungezählte Millionen unnütz für eine gefährliche Sache ausgegeben. Trotz der Erklärung des Bürgermeisters bleibt die Bemerkung des Abgeordneten Pfeiffer richtig, dass die Mehrheit einen verhüllten aber unwirksameren Kampf gegen die Republik, gegen die bestehende Re-

gierungsgewalt und gegen die bestehenden ^{henden} Gesetze führt. Wenn auch der Wiener Polizei Gehässigkeiten angetan werden, wir Vertreter eines grossen Teiles der Wiener Bevölkerung fühlen uns verpflichtet zu versichern, dass die Wiener Polizei auf dem Gebiete des Theaterwesens und der Strassenpolizei ihre Pflicht in ausserordentlich dankenswerter Weise erfüllt und wir sagen ihr dafür Dank (Lebhafter Beifall bei der Einheitsliste).

Berichterstatter Linder verweist darauf, dass sich die Regierung in ihrem Einspruch auf eine kaiserliche Verordnung vom Jahre 1850 und auf einen Stadthaltereierlass vom Jahre 1851 beruft obwohl beide von einer Betrauung der Polizei gar nichts enthalten. Im Stadthaltereierlass wird lediglich von der Organisation der Polizei gesprochen und in der kaiserlichen Verordnung wird sogar die Gemeinde mit der Aufstellung einer Lokalpolizei beauftragt. Auch die Radfelgenverordnung vom Jahre 1876 auf die sich die Regierung beruft hat mit dem Gegenstände nichts zu tun, da sich diese Verordnung lediglich mit den Radfelgen und mit nichts anderen befasst. Die ganze Argumentation der Regierung ist so unklar, dass schon aus dieser Unklarheit allein sich die Wahrscheinlichkeit ergibt, dass die entgegengesetzte Meinung im Recht ist. Berichterstatter des Abgeordneten Linder kommt sodann auf die Ausführungen Kunschak zu sprechen, der erklärt hat, die Gemeinderatsmehrheit habe die Absicht, eine politische Brachialgewalt aufzustellen. Das liegt uns sicher fern. Keinesfalls hat aber jemals eine Brachialgewalt der sozialdemokratischen Partei Ereignisse verschuldet, die zu Entsetzen Anlass gegeben hätten. Wohl hat es jedoch Zusammenstösse mit einer Brachialgewalt gegeben, die keine Parteibrachialgewalt ist, Zusammenstösse, die wir als sehr traurige Ereignisse in der Geschichte unserer Stadt buchen müssen (Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei der Mehrheit).

Das Gesetz über die Strassenpolizei wird in erster und zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Linder referiert über die Gesetzesvorlage betreffend die Zwangsarbeit- und Besserungsanstalten.

Das Gesetz wird in erster und zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Hellmann referiert über die Gesetzesvorlage womit § 21 des Reichsvolksschulgesetzes abgeändert wird.

Das Gesetz wird in erster und zweiter Lesung angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen.
Schluss der Sitzung 18 Uhr 15 Minuten.